Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), in Verbindung mit § 27 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), sowie des § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg in seiner Sitzung vom 5. November 2021 folgende Neufassung der Aufwands-entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Verdienstausfall

(1) Kreistagsabgeordnete und Kreisbeigeordnete, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Durchschnittssatz in Höhe von 16,00 € je angefangene Stunde gezahlt. Hausfrauen/Hausmännern wird dieser Durch-schnittssatz ohne Nachweis gewährt. Dieser Durchschnittssatz wird nur gezahlt für Zeiten von montags bis freitags zwischen 7:30 Uhr und 18:00 Uhr.

(2) Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(3) Der Ersatz des Verdienstausfalles gem. Absatz 2 darf den Höchstbetrag von 48,00 € je Stunde nicht überschreiten.

§ 2
Fahrtkostenersatz

Kreistagsabgeordnete und Kreisbeigeordnete haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG).

§ 3
Aufwandsentschädigung

(1) Als Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen erhalten die Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten eine monatliche Pauschale in Höhe von 95,00 € und je Sitzung, ohne Rücksicht auf die Sitzungsdauer, ein Sitzungsgeld von 30,00 €.

(2) Es sind auf das Kalenderjahr begrenzt die Zahl

a) der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen für jede Fraktion - zu einer Fraktion zählen hier auch die von ihr gestellten ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten - auf zwei Fraktionssitzungen je Kreistagssitzung und auf fünf weitere Fraktionssitzungen
b) der Fraktionsvorstandssitzungen auf eine Sitzung je ersatzpflichtiger Fraktions-sitzung
c) der ersatzpflichtigen Fraktionsarbeitskreissitzungen auf neun Arbeitskreissitzungen je Kreistagssitzung.

(3) Fraktionsarbeitskreise können entsprechend der vom Kreistag gebildeten Aus-schüsse bestellt werden. Sie bestehen aus den Fraktionsmitgliedern, die dem ent-sprechenden Kreistagsausschuss angehören, drei weiteren Fraktionsmitgliedern und aus den Mitgliedern des Kreisausschusses.

(4) Außer den Beträgen nach den §§ 1 und 2 erhalten eine Aufwandsentschädigung

a) die/der Kreistagsvorsitzende monatlich 292,00 €
b) die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden monatlich 34,00 €
c) die Fraktionsvorsitzenden monatlich 292,00 €
d) Ausschussvorsitzende je Sitzung 40,00 €
e) ehrenamtliche Kreisbeigeordnete monatlich 98,00 €
f) ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, denen gem. § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung ein Arbeitsgebiet zugewiesen ist, für die Dauer der Wahrnehmung des Arbeitsgebietes eine Aufwandsentschädigung von monatlich 332,00 €

(5) Für die Vertretung der oder des Kreistagsvorsitzenden erhalten seine Stell-vertreter/innen bei einer Vertretung für die Dauer von 15 Tagen 36,00 €, bei längerer Vertretung den gleichen Satz wie Abs. 4 Ziff. a).

(6) Für die Vertretung der Landrätin/des Landrates erhalten die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten als Aufwandsentschädigung

a) bei besonderen Anlässen bis 4 Stunden 28,00 €
b) im Übrigen für jeden Tag der Vertretung 53,00 €

§ 4
Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die vom Kreistag bestellten Patientenfürsprecher/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95,00 €. Die stellvertretenden Patienten-fürsprecher/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 47,00 €. Abweichend hiervon erhält der Patientenfürsprecher im Maßregelvollzug in Hadamar eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 116,00 €.

(2) Die Leitenden Notärzte im Rettungsdienst erhalten für einen geleisteten Bereitschaftsdienst von 12 Stunden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 €. Die Berechnung der Fahrtkosten richtet sich nach den Regelungen des Hessischen Reisekostengesetzes.

(3) Die Organisatorischen Leiter im Rettungsdienst erhalten für einen geleisteten Bereitschaftsdienst von 12 Stunden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 €. Für den Aufwand, der ihnen für Eigen- und Fremdschulung/-fortbildung entsteht, erhalten sie eine monatliche Entschädigung von 63,00 €.

(4) Für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger/innen gelten, soweit nicht anderweitig geregelt, die §§ 1 bis 3 entsprechend.

§ 5
Geschäftsführung der Fraktionen

(1) Zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen werden Mittel gemäß § 26 a Abs. 4 HKO gewährt:

a) pro Fraktion monatlich 400,00 € und
b) zusätzlich für jede/n Abgeordnete/n ein Betrag von monatlich 40,00 €.

(2) Zur Entschädigung für Klausurtagungen wird ein Betrag von maximal 400,00 € für jede/n teilnehmende/n ehrenamtliche/n Beigeordnete/n und Abgeordnete/n pro Jahr gezahlt.

Soweit in einem Jahr der Höchstbetrag pro Abgeordneter nicht ausgeschöpft wird, kann der nicht ausgeschöpfte Betrag in den Folgejahren nachgeholt werden. Insgesamt darf aber in fünf Jahren pro Abgeordnetem nicht mehr als das Fünffache des jährlichen Höchstbetrages ausgezahlt werden.

§ 6
Geschäftsführungskosten für Kreistagsmitglieder ohne Fraktionsstatus

Kreistagsabgeordnete, die nicht Mitglied einer Fraktion sind, erhalten für sächliche und personelle Aufwendungen eine monatliche Zahlung entsprechend der Regelung des § 5 Abs. 1 b.

§ 7
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vom 5. November 2021 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 14. Dezember 2012 in Gestalt der ersten Satzung zur Neufassung der §§ 3, 4 und 5 vom 16. Dezember 2016 sowie der zweiten Satzung zur Neufassung des § 4 vom 11. November 2018 außer Kraft

Limburg, den 8. November 2021

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg

Michael Köberle
Landrat

I.

Erste Satzung zur Neufassung des § 3 der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), in Verbindung mit § 27 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), sowie des § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg in seiner Sitzung vom 6. Mai 2022 folgende Satzung zur Neufassung des § 3 der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vom 5. November 2021 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Als Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen erhalten die Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten eine monatliche Pauschale in Höhe von 95,00 € und je Sitzung, ohne Rücksicht auf die Sitzungsdauer, ein Sitzungsgeld von 30,00 €.

(2) Es sind auf das Kalenderjahr begrenzt die Zahl

a) der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen für jede Fraktion - zu einer Fraktion zählen hier auch die von ihr gestellten ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten - auf zwei Fraktionssitzungen je Kreistagssitzung und auf fünf weitere Fraktionssitzungen

b) der Fraktionsvorstandssitzungen auf eine Sitzung je ersatzpflichtiger Fraktionssitzung

c) der ersatzpflichtigen Fraktionsarbeitskreissitzungen auf neun Arbeitskreissitzungen je Kreistagssitzung.

(3) Fraktions-, Fraktionsvorstands- und Arbeitskreissitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen und als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für solche Konferenzen/Sitzungen wird ein Sitzungsgeld im Sinne des Abs. 1 gewährt, wenn sie im gleichen Rahmen wie eine

Präsenzsitzung stattfinden. Dazu gehört insbesondere, dass eine entsprechende Einladung an alle Mitglieder ergeht, die die Tagesordnung der Sitzung beinhaltet. Der Vorstand bzw. Arbeitskreisleiter hat zudem zu Beginn der Sitzung durch Aufruf die Teilnahme an der Konferenz/Online-Sitzung festzustellen und schriftlich festzuhalten. Für die Einladung und Durchführung gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen. Telefon- bzw. Videokonferenzen sowie Online-Sitzungen sind bei der Bestimmung der ersatzpflichtigen Sitzungen im Sinne des Absatzes 2 zu berücksichtigen.

(4) Fraktionsarbeitskreise können entsprechend der vom Kreistag gebildeten Ausschüsse bestellt werden. Sie bestehen aus den Fraktionsmitgliedern, die dem entsprechenden Kreistagsausschuss angehören, drei weiteren Fraktionsmitgliedern und aus den Mitgliedern des Kreisausschusses.

(5) Außer den Beträgen nach den §§ 1 und 2 erhalten eine Aufwandsentschädigung

a) die/der Kreistagsvorsitzende monatlich 292,00 €

b) die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden monatlich 34,00 €

c) die Fraktionsvorsitzenden monatlich 292,00 €

d) Ausschussvorsitzende je Sitzung 40,00 €

e) ehrenamtliche Kreisbeigeordnete monatlich 98,00 €

f) ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, denen gem. § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung ein Arbeitsgebiet zugewiesen ist, für die Dauer der Wahrnehmung des Arbeitsgebietes eine Aufwandsentschädigung von monatlich 332,00 €

(6) Für die Vertretung der oder des Kreistagsvorsitzenden erhalten seine Stellvertreter/innen bei einer Vertretung für die Dauer von 15 Tagen 36,00 €, bei längerer Vertretung den gleichen Satz wie Abs. 4 Ziff. a).

(7) Für die Vertretung der Landrätin/des Landrates erhalten die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten als Aufwandsentschädigung

a) bei besonderen Anlässen bis 4 Stunden 28,00 €

b) im Übrigen für jeden Tag der Vertretung 53,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Neufassung des § 3 der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg tritt am 1. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Aufwandsentschädigungssatzung vom 5. November 2021 außer Kraft.

Limburg, den 18. Mai 2022

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg

Michael Köberle

Landrat

I.

Erste Satzung zur Neufassung des § 5 der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), in Verbindung mit § 27 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), sowie des § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2022 folgende Satzung zur Neufassung des § 5 der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vom 5. November 2021 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Geschäftsführung der Fraktionen

(1) Zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen werden Mittel gemäß § 26 a Abs. 4 HKO gewährt:

a) pro Fraktion monatlich 400,00 € und
b) zusätzlich für jede/n Abgeordnete/n ein Betrag von monatlich 40,00 €.

(2) Zur Entschädigung für Klausurtagungen wird ein Betrag von maximal 600,00 € für jede/n teilnehmende/n ehrenamtliche/n Beigeordnete/n und Abgeordnete/n pro Jahr gezahlt.

Soweit in einem Jahr der Höchstbetrag pro Abgeordneter nicht ausgeschöpft wird, kann der nicht ausgeschöpfte Betrag in den Folgejahren nachgeholt werden. Insgesamt darf aber in fünf Jahren pro Abgeordnetem nicht mehr als das Fünffache des jährlichen Höchstbetrages ausgezahlt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Neufassung des § 5 der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 der Aufwandsentschädigungssatzung vom 5. November 2021 außer Kraft.

Limburg, den 19. Dezember 2022

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg

Michael Köberle

Landrat

I.

Erste Satzung zur Neufassung des § 5 der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), in Verbindung mit § 27 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), sowie des § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2022 folgende Satzung zur Neufassung des § 5 der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vom 5. November 2021 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Geschäftsführung der Fraktionen

(1) Zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen werden Mittel gemäß § 26 a Abs. 4 HKO gewährt:

a) pro Fraktion monatlich 400,00 € und
b) zusätzlich für jede/n Abgeordnete/n ein Betrag von monatlich 40,00 €.

(2) Zur Entschädigung für Klausurtagungen wird ein Betrag von maximal 600,00 € für jede/n teilnehmende/n ehrenamtliche/n Beigeordnete/n und Abgeordnete/n pro Jahr gezahlt.

Soweit in einem Jahr der Höchstbetrag pro Abgeordneter nicht ausgeschöpft wird, kann der nicht ausgeschöpfte Betrag in den Folgejahren nachgeholt werden. Insgesamt darf aber in fünf Jahren pro Abgeordnetem nicht mehr als das Fünffache des jährlichen Höchstbetrages ausgezahlt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Neufassung des § 5 der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 der Aufwandsentschädigungssatzung vom 5. November 2021 außer Kraft.

Limburg, den 19. Dezember 2022

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg

Michael Köberle

Landrat

1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), in Verbindung mit § 27 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), sowie des § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg in seiner Sitzung am 7. November 2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des § 3 Abs. 5 und § 5 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg sowie die Erweiterung des § 5 um einen Abs. 3 und die Aufnahme eines § 6

§ 3 Abs. 5 sowie § 5 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vom 5. November 2021 in Gestalt der Satzung zur Neufassung des § 3 vom 18. Mai 2022, der Satzung zur Neufassung des § 5 vom 19. Dezember 2022 sowie der Satzung zur Aufhebung des § 6 vom 12. Mai 2023 werden wie folgt neu gefasst, § 5 um nachfolgenden Abs. 3 erweitert und nachfolgender § 6 neu aufgenommen:

§ 3

Aufwandsentschädigung

(5) Außer den Beträgen nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 erhalten eine Aufwandsentschädigung

a) die/der Kreistagsvorsitzende monatlich 292,00 €
b) die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden monatlich 34,00 €
c) die Fraktionsvorsitzenden monatlich 292,00 €
d) Ausschussvorsitzende je Sitzung 40,00 €
e) ehrenamtliche Kreisbeigeordnete monatlich 98,00 €
f) ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, denen gem. § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung ein Arbeitsgebiet zugewiesen ist, für die Dauer der Wahrnehmung des Arbeitsgebietes eine Aufwandsentschädigung von monatlich 332,00 €
g) Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die auf die Übersendung aller Unterlagen in Papierform (Ladung, Niederschrift, sonstige

Sitzungsunterlagen) verzichten und diese nur in elektronischer Form erhalten, monatlich 15,00 €. Damit sind alle Aufwendungen für Beschaffung, Betrieb, Wartung, Support, Reparatur sowie Internetzugang privater Endgeräte für die Nutzung der bereitgestellten Unterlagen in elektronischer Form abgegolten.

§ 5

Geschäftsführung der Fraktionen

(2) Zur Entschädigung für Klausurtagungen wird ein Betrag von maximal 600,00 € für jede/n teilnehmende/n ehrenamtliche/n Beigeordnete/n und Abgeordnete/n pro Jahr gezahlt.

Soweit in einem Jahr der Höchstbetrag pro Abgeordneten/ehrenamtlichen Beigeordneten nicht ausgeschöpft wird, wird der Restbetrag auf der Grundlage der in der Gemeindehaushaltsverordnung angeführten Regelung zur Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln übertragen (derzeit: § 21 bzw. bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres) und steht somit weiterhin zur Verfügung. Die Übertragungsmöglichkeit endet mit dem Ablauf des Jahres, das dem Jahr vor einer Kommunalwahl vorausgeht.

(3) Der Landkreis erstattet Mittel im Sinne der Absätze 1 und 2 ohne nähere Prüfung, wenn die in dem Verwendungsnachweis dokumentierte Verwendung den „Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen“ des Arbeitskreises Fraktionszuwendungen der hessischen Revisionsämter in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Über die Verwendung der gewährten Mittel zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung ist dem Landkreis bis zum 30. April des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 6

Versteuerung der Aufwandsentschädigungen

Die Empfänger von Aufwandsentschädigungszahlungen sind eigenständig dafür verantwortlich, die ihnen nach dieser Satzung gewährten Entschädigungen – insbesondere Verdienstausfallpauschalen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenerstattungen und sonstige Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten – ordnungsgemäß im Rahmen ihrer steuerlichen Verpflichtungen gegenüber den Finanzbehörden zu erklären und ggf. zu versteuern. Eine steuerrechtliche Prüfung oder Beratung durch den Landkreis erfolgt nicht.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Ausgenommen hiervon ist die Neufassung des § 3 Abs. 5 Buchstabe g), die erst am 1. April 2026 in Kraft tritt.

Limburg, den 7. November 2025

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg

Michael Köberle
Landrat